

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 29. November 2017
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2017.POM.584
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Ersatzbeschaffung Wasserwerfer Verpflichtungskredit 2018 und 2019, Ausgabenbewilligung, Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Wasserwerfer	3
3.2.1	Definition Wasserwerfer	3
3.2.2	Einsatzmöglichkeiten des Wasserwerfers	4
3.2.3	Arten des Wassereinsatzes	4
3.2.4	Besatzung	5
3.3	Auftrag, Einsatztaktik und Ordnungsdienst-Organisation	6
3.3.1	Auftrag und Ressourcen	6
3.3.2	Einsatztaktik	6
3.3.3	Ordnungsdienst-Organisation	6
3.4	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	6
3.5	Öffentliches Beschaffungsrecht	7
3.6	Ziegler Wasserwerfer <i>Public Safety Vehicle (PSV) 9000</i>	8
3.7	Wirtschaftlichkeit	10
3.7.1	Einsatzkosten mit eigenem Wasserwerfer	10
3.7.2	Einsatzkosten mit gemietetem Wasserwerfer	10
3.7.3	Einsatzkosten ohne Wasserwerfer	11
3.7.4	Zusammenfassung	11



3.7.5	Zusätzliche Aspekte für die Beschaffung eines eigenen Wasserwerfers	12
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	12
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	13
5.1	Einmalige Ausgaben	13
5.2	Wiederkehrende Ausgaben	13
5.3	Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen	13
6	Rechtliche Qualifikation der Ausgabe	14
6.1	Gebundene oder neue Ausgaben	14
6.2	Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben	14
7	Kreditsumme und Ausgabenbefugnisse	15
7.1	Einmalige Ausgaben	15
7.2	Folgekosten	15
7.3	Auswirkungen auf Personal, IT und Raum	15
8	Auswirkungen auf die Gemeinden	15
9	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	15
10	Auswirkungen bei Ablehnung der Ersatzbeschaffung Wasserwerfer	15
11	Antrag	16

1 Zusammenfassung

Die Kantonspolizei Bern (Kapo) betreibt zwei Wasserwerfer, welche bei besonderen Ausgangslagen und Grossereignissen wie Demonstrationen, Kundgebungen, Sportveranstaltungen, etc. zum Einsatz kommen, aber auch im Katastrophenfall für die Brandbekämpfung und Trinkwasserversorgung eingesetzt werden können. Wasserwerfer haben sich als taktische Elemente sehr bewährt. Die Kapo fährt pro Jahr zwischen 20 und 30 Einsätze. Diese ermöglichen beispielsweise das Halten von Positionen, Polizeisperrungen und die Auflösung von Kundgebungen mit einem vergleichsweise geringen Personalaufgebot. Das ältere der beiden Fahrzeuge wurde im Jahr 1969 beschafft und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Neben der Wasserwerfer- und Kommunikationsausrüstung ist auch die Fahrzeugtechnik veraltet. Vor allem verursacht das Fahrzeug enorme Abgasemissionen in Form von Russpartikeln, Stickoxiden und CO₂. Die Kapo beabsichtigt deshalb dieses in die Jahre gekommene Fahrzeug mit einem neuen modernen Wasserwerfer zu ersetzen.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird ein einmaliger, neuer Verpflichtungskredit für die Jahre 2018 und 2019 in der Höhe von CHF 1'830'000.00 für die Ersatzinvestition beantragt.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 1 Bst. a – c und Art. 12 Bst. b Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1)
- Art. 3 Abs. 1 Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Juni 1996 (KPG; BSG 552.1)
- Art. 1 und Art. 8 Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM; BSG 152.221.141)
- Art. 46 Abs. 1, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 52 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620)
- Art. 136, 139, 141, 148 und Art. 152 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2) vom 11. Juni 2002
- Art. 1 Abs. 1 Bst. b und Art. 4, Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21) vom 16. Oktober 2002

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Kapo betreibt zwei Wasserwerfer, welche bei besonderen Ausgangslagen und Grossereignissen wie Demonstrationen, Kundgebungen, Sportveranstaltungen, Katastrophen, etc. als taktische Elemente zum Einsatz kommen. Die Wasserwerfer ermöglichen einerseits das Halten von Positionen und Polizeisperren mit einem massiv geringerem Personalaufgebot und andererseits können Kundgebungen mittels Wasser- und Reizstoffeinsatz aufgelöst werden.

Bei einem der beiden Fahrzeuge handelt es sich um einen Mercedes Lastwagen (ID 6950), welcher im Jahr 1969 beschafft wurde. Aufgrund des Alters entspricht das Fahrzeug nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die taktischen Anforderungen an ein solches Fahrzeug (Wassermenge, Einsatzdistanz, Einsatzzeit, Flexibilität, Sicherheitsanforderungen) werden nicht mehr erfüllt und stellen zum Teil ein Risiko für die Polizisten aber auch für die Demonstranten dar. Zudem ist die Fahrzeugtechnik auf einem veralteten Stand und entspricht im Bereich der Abgasnormen keiner Euro Norm mehr. Dementsprechend werden mit dem Fahrzeug sehr hohe gesundheitsschädliche Abgasemissionen verursacht (vor allem Russpartikel und Stickoxide) und zum anderen ist die Wasserwerfertechnik (Tank, Lanze, Zielvorrichtung) veraltet und an Kommunikationsausrüstung (Lautsprecher, Video, Aufzeichnung) ausser dem Funk nichts vorhanden.

Da sich Wasserwerfer als taktische Elemente sehr gut bewährt haben (jeweils 20 bis 30 Einsätze pro Jahr) und dadurch eine deutliche Reduktion von Einsatzkräften ermöglichen, wurde für den alten Wasserwerfer ein neues Fahrzeug evaluiert, welches auf dem neusten Stand der Technik ist.

3.2 Wasserwerfer

3.2.1 Definition Wasserwerfer

Wasserwerfer sind Spezialfahrzeuge mit grossen Wassertanks und Vorrichtungen zum Verspritzen des Wassers unter hohem Druck und mit möglicher Beimischung von Reizstoff.

Wasserwerfer werden von der Polizei verwendet und eingesetzt, um grössere Menschengruppen unter Kontrolle zu halten.

Sie kommen nur in Kombination mit Ordnungsdienst (OD)-Kräften zum Einsatz und sind Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Bei ihrem Einsatz gegen Personen und Sachen sind grundsätzlich die rechtlichen Vorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwangs und die erlassenen besonderen Anweisungen zu beachten.

Wasserwerfer können im Katastrophenfall auch für Löscharbeiten oder für Trinkwasserversorgung eingesetzt werden.

3.2.2 Einsatzmöglichkeiten des Wasserwerfers

Polizeitaktische Einsatzmöglichkeiten

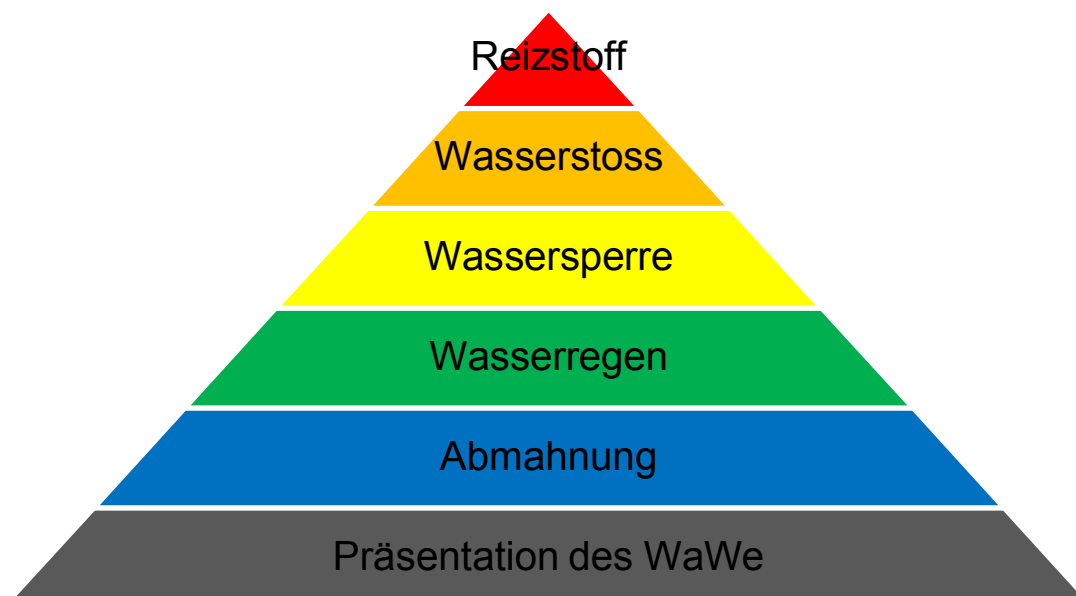
- zur Sicherung von polizeilichen Absperrungen;
- zur Sicherung und zum Schutz von Personengruppen, Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen;
- zum Räumen und Freihalten von Strassen, Plätzen und sonstigen Örtlichkeiten;
- gegen Angriffe von Störern;
- zur Vorbereitung und Sicherung eines polizeilichen Zugriffs;
- zur hohen präventiven Wirkung.

Weitere Einsatzmöglichkeiten

- zur Wasserversorgung mit Trinkwasser;
- zur Brandbekämpfung (zum Bsp. Unterstützung bei Waldbränden);
- zum Einsatz bei grösseren Gefahren- und Schadenslagen sowie bei Katastrophen.

3.2.3 Arten des Wassereinsatzes

Bei jedem Einsatz des Wasserwerfers ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Nach Möglichkeit sollten folgende Eskalationsstufen eingehalten werden:



Präsentation des Wasserwerfers

Die Präsenz des Wasserwerfers vor Ort wirkt abschreckend, was bereits ohne Wassereinsatz deeskalierende Wirkung zeigt.

Abmahnung

Durchsage mittels Lautsprecher über den möglichen Einsatz von polizeilichen Zwangsmitteln.

Wasserregen / Benetzen

Als mildeste Einsatzform wird der Wasserstrahl über die Störer hinweg gerichtet (indirekte Einwirkung), zum Beispiel bei:

- der Durchsetzung polizeilicher Verfügungen bei passivem Widerstand;
- taktischer Sichtbehinderung von Störern;
- der Beeinflussung der Bewegung von Reizstoffschwaden;
- der Verhinderung von Selbstverbrennungen;
- der Abkühlung von Menschenmengen bei extremen Witterungsverhältnissen.

Wassersperre

Der Wasserstrahl wird unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit vor den Störer auf den Boden gerichtet, zum Beispiel zur:

- Verhinderung des Vordringens von Störern;
- Freihaltung von Räumen zwischen Polizeikräften und Störern;
- Unterstützung von Räumkräften.

Wasserstoss

Die intensivste Einsatzart wird nur gegen gewalttätige Störer angewendet, indem der Wasserstrahl mit kurzen Unterbrechungen unmittelbar auf den Störer gerichtet wird, zum Beispiel um sie:

- an der Bewegung und Fortsetzung von Straftaten zu hindern;
- am weiteren Vordringen zu hindern;
- zum Zurückweichen zu zwingen.

Reizstoff

Dem Wasser kann Reizstoff mit einer maximalen Zumischrate von 1.5 % beigemischt werden. Der Reizstoffeinsatz ist als letzte Eskalationsstufe vorgesehen, wenn alle anderen Massnahmen nicht die gewünschte Wirkung zeigen und darf ausdrücklich nur durch den Gesamteinsatzleiter befohlen werden. Es wird ausschliesslich entsprechend getesteter und im allgemeinen Polizeieinsatz erlaubter Reizstoff eingesetzt.

3.2.4 Besatzung

Für die Bedienung und den Schutz bei Einsätzen mit Wasserwerfern kommt folgender Personalbedarf pro Wasserwerfer zum Tragen:

Bedienung Wasserwerfer: 4 bis 5 Personen (Polizisten)

Schutz Wasserwerfer: 8 Personen OD oder 2 Diensthundeführer Teams (Polizisten)

Die Bedienung eines Wasserwerfers wird durch folgende Crew sichergestellt:

- Fahrer (Polizisten mit langjähriger Erfahrung im Umgang mit schweren Motorfahrzeugen)
- Kommandant (langjährige OD-Kaderangehörige, welche mindestens Zugführer oder Kompaniekommandant sind oder waren)

- Zwei Bediener für die Werferrohre (ausgewählte OD Angehörige mit hohem technischem Verständnis)
- evtl. ein Beobachter/Maschinist (bis jetzt bei der Kapo nicht eingesetzt, jedoch wird bei ausserkantonalen Einsätzen eine Verbindungsperson vom unterstützten Korps mitgeführt).

Da bei der Kapo bereits solche Fahrzeuge im Einsatz stehen, sind die Crews definiert, geschult und werden zur Sicherung der ständigen Einsatzbereitschaft regelmässig weitergebildet.

3.3 Auftrag, Einsatztaktik und Ordnungsdienst-Organisation

3.3.1 Auftrag und Ressourcen

Die Verfügbarkeit der Wasserwerfer muss rund um die Uhr gewährleistet werden können. Dafür steht speziell ausgebildetes Personal aus dem täglichen Polizeidienst zur Verfügung. Die Aus- und Weiterbildung wird am Standort der Wasserwerfer durchgeführt und stellt zusammen mit dem Retablieren und der Wartung auch die stete Einsatzbereitschaft des Materials sicher.

3.3.2 Einsatztaktik

Der Wasserwerfer der Kapo wird nur durch ausgebildetes Personal bedient. Er kommt nur in Zusammenarbeit mit dem Wasserwerfer-Schutz (OD oder Diensthundeführer Team) zum Einsatz. Dies gilt auch für ausserkantonale Konkordatseinsätze. Der Gesamteinsatzleiter (GEL) entscheidet über den Beizug des Wasserwerfers, den Wasser- sowie den Reizstoffeinsatz. Im Einsatz ist der Wasserwerfer direkt dem Einsatzleiter-OD unterstellt. Der Wasserwerfer Kommandant (Kdt) kann bei besonderen Situationen (zum Beispiel Notwehr, Notwehrhilfe und wenn der Auftrag ohne Wasserwerfer-Einsatz von anderen polizeilichen Mitteln nicht mehr gewährleistet werden kann) den Wassereinsatz befehlen. Für den Wasserwerfer-Einsatz im Einzelfall ist der Wasserwerfer-Kdt verantwortlich. Der Wasserwerfer-Schutz ist direkt dem Wasserwerfer-Kdt unterstellt.

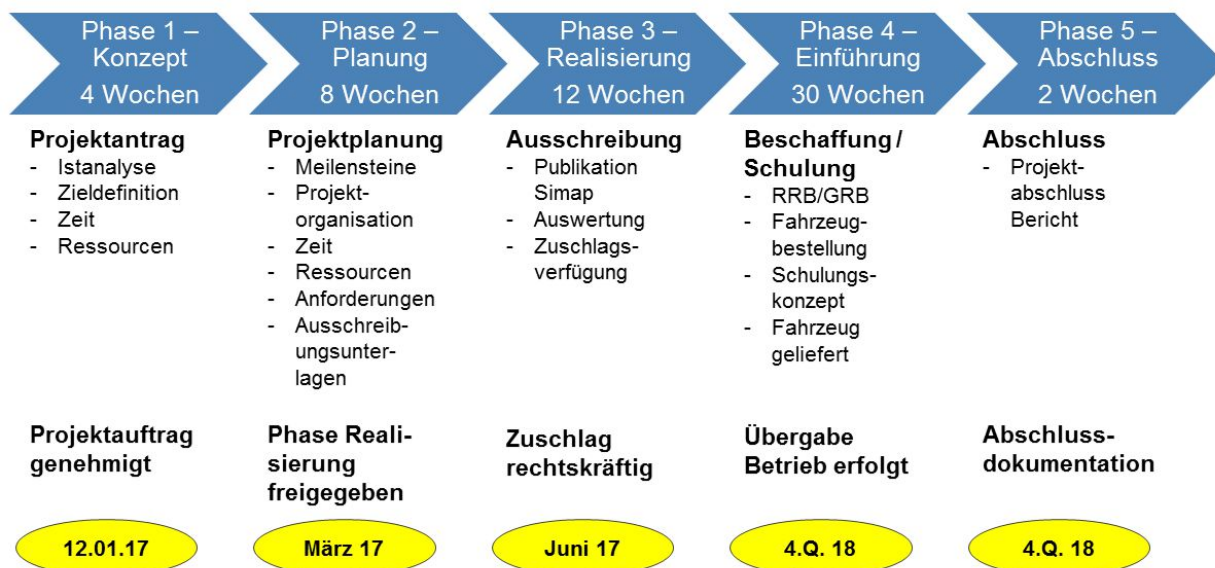
3.3.3 Ordnungsdienst-Organisation

Die Wasserwerfer der Kapo bilden einen eigenen Bereich innerhalb des Ordnungsdienstes und sind in sogenannte Einsatzgruppen (EG) aufgeteilt. Jede der insgesamt vier Einsatzgruppen besteht aus 2 Kommandanten, 2 Fahrern und 4 Bedienern. Total sind so 32 Mitarbeitende fachspezifisch ausgebildet und werden regelmässig geschult. Damit kann sichergestellt werden, dass die beiden Wasserwerfer für planbare und spontane Ereignisse während 24 Stunden an 365 Tagen zur Verfügung stehen.

3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Das Projekt "Ersatz Wasserwerfer" wird unter der Leitung der Abteilung Technik unter Beizug der Zentralen Beschaffungsstelle (ZBS) Mobilität geplant und durchgeführt. Die ursprüngliche Planung hat folgende Termine vorgesehen:

Projektphasen



Im Rahmen der Phase Realisierung wurde aufgrund der Komplexität der Ausschreibung den Anbietern eine Fristerstreckung für die Angebotseingabe gewährt. Diese hatte zur Folge, dass der Zuschlag erst per Mitte August 2017 rechtskräftig wurde. Die Inbetriebnahme des Fahrzeugs (Projektabschluss) verschiebt sich daher voraussichtlich ins 1. Quartal 2019. Ebenfalls wird sich die Abschlusszahlung vom ursprünglich finanziell geplanten Jahr 2018 ins Jahr 2019 verschieben.

3.5 Öffentliches Beschaffungsrecht

Der Wasserwerfer wurde am 10. April 2017 im offenen Verfahren auf der Simap-Plattform ausgeschrieben. Im Rahmen der Ausschreibung sollte ein Wasserwerfer für Polizeieinsätze und Brandbekämpfung über Werferrohre sowie für den Wassertransport im Katastrophenfall inklusive Schulung von Fahrzeugbesatzung und Unterhaltskoordinatoren evaluiert und beschafft werden. Insgesamt gingen 3 Angebote von 2 Anbietern fristgerecht ein. Neben den fahrzeug- und aufbauspezifischen Zuschlagskriterien, wurden die TCO-Kosten (Total Cost of Ownership) bewertet.

Der Zuschlag für die Lieferung des Wasserwerfers an die Firma Vogt AG aus Oberdiessbach wurde unter Vorbehalt der Zustimmung der finanzkompetenten Organe am 18. September 2017 erteilt. Gegen die Zuschlagsverfügung wurde keine Beschwerde eingereicht.

Sobald die Ausgabenbewilligung vorliegt, wird mit dem Lieferanten der Liefervertrag unterschrieben und der Wasserwerfer bestellt.

Wasserwerfer sind Spezialfahrzeuge, welche als Einzelanfertigung auf Kundenbestellung gebaut werden. Der Fahrzeugbauer muss dabei geltende Vorschriften beachten, damit die Fahrzeuge überhaupt zugelassen werden können. Seit dem 1. Januar 2014 gilt in der Schweiz die Abgasnorm Euro VI. Die Grenzwerte dieser Abgasnorm können nur eingehalten werden, wenn die Fahrzeuge mit einer entsprechenden Abgasreinigungsanlage ausgerüstet werden und auch

über eine sogenannte AdBlue¹ Einspritzung verfügen. Das bedeutet einerseits, dass die verfügbaren Fahrzeugchassis teurer werden und andererseits, dass der Aufbau neu konstruiert werden musste (andere Platzverhältnisse). Das evaluierte Fahrzeug ist deshalb teurer als der Wasserwerfer welcher im Jahr 2006 für CHF 1,065 Millionen (RRB 2942/2005) von der Kapo beschafft wurde und auch teurer als die beiden Fahrzeuge, welche im Jahr 2008 von der Stadtpolizei Zürich für CHF 2,6 Millionen erworben wurden. Es ist aber momentan das einzige Fahrzeug auf dem Markt, welches bereits erprobt sowie auf dem neusten Stand der Technik ist und sämtliche Ausschreibungskriterien zu erfüllen vermochte. Beim zweiten vorliegenden und deutlich unterlegenen Angebot, handelte es sich um einen erst im Aufbau befindlichen Prototypen, welcher vor allem im Bereich Insassenschutz deutlich schlechter abschnitt.

3.6 Ziegler Wasserwerfer *Public Safety Vehicle (PSV) 9000*

Die Firma Vogt AG aus Oberdiessbach ist die Generalvertretung der Firma Albert Ziegler GmbH aus Deutschland und hat den Zuschlag für den Wasserwerfer PSV (Public Safety Vehicle) 9000 erhalten.



(Abbildung ähnlich)

¹ AdBlue ist eine wässrige Harnstofflösung, bestehend aus 32,5 Prozent Harnstoff und 67,5 Prozent demineralisiertem Wasser. Die Einspritzung in den Abgasstrom führt zu einer katalytischen Reduktion, wodurch Stickoxyde (NOx) und Ammoniak in Stickstoff und Wasser umgewandelt werden. Der Ausstoß von Stickoxiden bei Dieselmotoren kann damit um bis zu 90 Prozent reduziert werden (in enger Anlehnung an Wikipedia).

Das neue Ziegler Public Safety Vehicle (PSV) setzt einen Meilenstein beim Schutz der Einsatzkräfte in kritischen Situationen. Durch seine spezielle Konzeption bietet es

- maximale Insassensicherheit – und damit auch verbesserten Schutz für die öffentliche Sicherheit;
- rundum gekapselte Stahlkabine für Fahrer und Mannschaft (Besatzung 1+4);
- schusshemmende Ausführung der Beblechung und der Scheiben (Option);
- sicherer Schutz des Aufbaus gegen Hochklettern oder Einhaken;
- 360° Rundumsicht für die Besatzung;
- optimale Bedienbarkeit der Werfer;
- Zusatzausstattung nach individuellem Bedarf.

Fahrgestell

Hersteller / Typ	MB/MAN
Antrieb	Allrad 6x6
Radstand	3'600 mm/1'350 mm
Getriebe	automatisiertes Schaltgetriebe
Bereifung	Single- oder Zwillingsbereifung

Wassertank

Hersteller	Albert Ziegler GmbH
Kapazität	9'000 l
Material	GFK

Kabine

Besatzung	Sicherheitskabine f. Besatzung 1+4
Panzerung	VPAM Level 7
Sicherheit	Überdruckkabine

Dach-/Heckwerfer

Hersteller	Albert Ziegler GmbH
Wasserdurchfluss	1'100 l/min bei 15 bar
Reichweite	ca. 65 m

Pumpenaggregat

Hersteller	Albert Ziegler GmbH
Typ	FPN 15-2000
Leistung	bis zu 3'000 l/min bei 15 bar

Aufbau

Hersteller	Albert Ziegler GmbH
Typ	Ganzstahlaufbau PSV 9000

Zumischeinrichtung

Hersteller	Albert Ziegler GmbH
Zumischrate	bis 1.4%
Additiv-Tank	4 x 20 l
Spülmittel-tank	2 x 20 l

Masse

Zul. Gesamtgewicht	33'000 kg
--------------------	-----------



Die Scheiben der Sicherheitskabine sind schusshemmend ausgeführt.



Die beiden fernbedienbaren Werfer auf dem Fahrerhausdach sind jeweils mit Kameras und leistungsstarken Scheinwerfern ausgestattet.



Die Kabine ist mit moderner Technik ausgestattet und bietet 360° Rundumsicht.



Automatische Funktionen und intuitive Bedienkonzepte erleichtern das Handling.



Zusätzliche Klappgitter vor den Scheiben erhöhen die Insassensicherheit.



Das Räumschild ist nur eine von möglichen optionalen Ausstattungen

3.7 Wirtschaftlichkeit

Wie bereits im Kapitel 3.5 erläutert, wurden im Rahmen der Ausschreibung die TCO-Kosten der angebotenen Fahrzeuge angefragt und geprüft. Somit konnten die Einsatzkosten des Fahrzeuges erhoben und mit möglichen alternativen Einsatzmöglichkeiten verglichen werden.

3.7.1 Einsatzkosten mit eigenem Wasserwerfer

Die TCO-Kosten enthalten neben der betriebswirtschaftlichen Abschreibung in der Höhe von CHF 122'000.00 (gerechnet über die betriebswirtschaftliche Einsatzdauer von 15 Jahren ≠ buchhalterischer Abschreibungsaufwand über 10 Jahre entsprechend der Anlageklasse 212 007 101) auch die Kosten für Wartung und Unterhalt (CHF 3'500.00), Reifen und Treibstoff (CHF 10'000.00) sowie Versicherung, Steuern und Garagierung (9'250.00) und belaufen sich insgesamt auf jährlich CHF 144'750.00.

Zusätzlich werden 4 Personen für die Bedienung und 8 Personen für den Schutz und die Begleitung des Wasserwerfers benötigt. Insgesamt werden für einen Wasserwerfereinsatz 12 Polizisten aufgeboten. Für die Berechnung der Personalkosten wird mit einem Tagessatz von gerundet CHF 848.00 gerechnet ($8.4 \cdot \text{CHF } 100.90^2$). Die Personalkosten für einen Einsatz mit einem eigenen Wasserwerfer belaufen sich auf CHF 10'176.00 ($12 \cdot 848.00$).

3.7.2 Einsatzkosten mit gemietetem Wasserwerfer

Ebenfalls wurde geprüft, ob ein identisches Fahrzeug bei einem anderen Polizeikorps gemietet werden könnte. Die Kapo Zürich vermietet Wasserwerfer mit Personal für die Bedienung zu einem Satz von CHF 12'000.00 pro Einsatz.

Auch bei einem Einsatz mit einem gemieteten Fahrzeug werden ebenfalls zusätzlich 8 Personen für den Schutz und die Begleitung eingesetzt. Die Personalkosten für einen Einsatz mit einem gemieteten Wasserwerfer belaufen sich auf CHF 6'784.00 ($8 \cdot 848.00$)

Da jedoch in der Schweiz relativ wenige dieser Fahrzeuge im Einsatz sind - im Konkordatsraum Nordwestschweiz ist der Kanton Bern der einzige, welcher im Besitz von Wasserwerfern ist -

² CHF 100.90 entspricht dem aktuellen, teuerungsbereinigten Stundenansatz für die Verrechnung von Mitarbeitern der Kapo unter Leistungsverträgen mit den Gemeinden nach dem aktuellen Polizeigesetz (Art. 12 Bst. b PolG, BSG 551.1; bezogen auf eine netto Jahresarbeitszeit von 1'440 Stunden).

wäre mit der Mietvariante die Flexibilität sehr stark eingeschränkt und es müsste in Kauf genommen werden, dass im Bedarfsfall kein entsprechendes Fahrzeug zur Verfügung stünde.

3.7.3 Einsatzkosten ohne Wasserwerfer

Aufgrund der Erfahrung geht die Kapo davon aus, dass mit dem Einsatz eines Wasserwerfers ein ganzer Ordnungsdienst Zug (OD Zug) eingespart werden kann. Ein OD Zug besteht aus 33 Mitarbeitenden bzw. Polizisten. Die Personalkosten für einen Einsatz ohne Wasserwerfer belaufen sich auf CHF 27'984.00 (33*848.00).

3.7.4 Zusammenfassung

Einsatzkosten (gerundet auf CHF 5.00)	Einsätze pro Jahr	Fahrzeugkosten ³	Personalkosten	Total CHF
Mit eigenem Wasserwerfer und 12 Personen (VZE)	30 Eins./J	4'825.00	10'175.00	15'000.00
	25 Eins./J	5'790.00		15'965.00
	20 Eins./J	7'240.00		17'415.00
	15 Eins./J	9'650.00		19'825.00
Mit gemietetem Wasserwerfer und 8 Personen (VZE)		12'000.00	6'415.00	18'785.00
Einsatz ohne Wasserwerfer und 33 Personen (VZE)		0.00	26'465.00	27'985.00

Die Tabelle fasst die berechneten Resultate entsprechend zusammen und zeigt, dass trotz der hohen Anfangsinvestition der Einsatz eines eigenen Wasserwerfers auch wirtschaftlich am sinnvollsten ist. Die Kosten sind zum Teil deutlich tiefer als bei den möglichen Alternativen. Kumuliert können je nach Anzahl der Einsätze zwischen CHF 100'000.00 und CHF 350'000.00 pro Jahr eingespart werden. Zudem ist mit dem eigenen Wasserwerfer die volle Einsatzflexibilität gewährleistet.

³ CHF 144'750 entspricht den jährlichen Kosten für die betrieblichen Abschreibungen von CHF 122'000 und den wiederkehrenden Folgekosten für Unterhalt und Wartung von CHF 22'750. Bei 30 Einsätzen pro Jahr entspricht dies Kosten von 4'825/Einsatz (CHF 144'750 : 30 Einsätze).

3.7.5 Zusätzliche Aspekte für die Beschaffung eines eigenen Wasserwerfers

Neben den rein kostenorientierten Überlegungen fallen die nachfolgenden zusätzlichen Aspekte für die Beschaffung eines eigenen Wasserwerfers ins Gewicht:

Personaleinsatz

Wie im Kapitel 3.7.3 erläutert, ermöglicht der Einsatz eines Wasserwerfers die Einsparung von 21 Polizisten je Einsatz (33 Polizisten eines OD Zuges ./. 12 Polizisten für die Bedienung und den Schutz). Je nach Anzahl der Einsätze pro Jahr entspricht dies einem Äquivalent von zwei bis drei Vollzeitstellen (VZE) pro Jahr.

Reduktion der Verletzungsgefahr

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass durch den Einsatz eines Wasserwerfers die Verletzungsgefahr für die Einsatzkräfte deutlich reduziert werden kann. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass bei allfälligen Eskalationen die Besatzung im Fahrzeug sehr gut geschützt ist. Andererseits zeigt die Erfahrung, dass bereits die reine Präsenz des Fahrzeugs abschreckt und damit die Gewaltbereitschaft erheblich gesenkt werden kann. Somit sind auch die übrigen Einsatzkräfte einer geringeren Verletzungsgefahr ausgesetzt.

Reduktion des Schadenausmasses

Durch den Einsatz von Wasserwerfern können randalierende Gruppen besser in Schach gehalten werden. Dadurch können mögliche Schäden an Gebäuden und Infrastrukturen reduziert oder ganz abgewendet werden.

Einsatzgebiet Hauptstadt Schweiz

Die Kapo hat den Auftrag die Sicherheit der Hauptstadt der Schweiz zu gewährleisten. Damit dieser Auftrag richtig ausgeführt werden kann, werden entsprechende Mittel und Ressourcen benötigt. Die Einsatzerfahrung zeigt, dass zur Gewährleistung der Sicherheit auf Spezialfahrzeuge nicht verzichtet werden kann. Bei Grossanlässen mit erhöhtem Risikopotenzial hat sich erwiesen, dass mit zwei Wasserwerfern der Schutz der Infrastrukturen deutlich besser gewährleistet werden kann. Mit zwei Fahrzeugen kann viel flexibler geplant und reagiert werden.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Wie in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 unter Ziel 8 "Sicherheit gewährleisten" (S. 24 – 25) festgehalten, beabsichtigt der Regierungsrat, für objektive Sicherheit zu sorgen und damit das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung zu verbessern. Zudem will er mit einer zweckmässigen Organisation Grossereignisse, potenzielle Katastrophen und Notlagen innerhalb des gesamtschweizerischen Verbundsystems Bevölkerungsschutz bewältigen. Wasserwerfer sind wichtige taktische Elemente der Kapo bei Grossereignissen (Demonstrationen, Kundgebungen, Sportveranstaltungen, etc.), aber auch im Katastrophenfall (Brandbekämpfung, Trinkwasserversorgung). Durch den Einsatz von Wasserwerfern können übrige Einsatzkräften eingespart bzw. für andere Einsätze freigestellt und damit Kosten gespart werden.

Unter Ziel 6: "Fortschrittliche Energiepolitik weiterführen" (S. 20 – 21) beabsichtigt der Regierungsrat zudem, den Bund bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050 aktiv zu unterstützen, was unter anderem die Senkung von CO₂-Emissionen einschliesst. Der Ersatz des alten Wasserwerfers durch ein modernes, umweltfreundliches Modell trägt somit zur Erreichung von mindestens zwei der neun Ziele der Berner Regierung bei.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Einmalige Ausgaben

Es handelt sich bei der Ersatzbeschaffung des Wasserwerfers um eine neue, einmalige Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG), welche über die Investitionsrechnung abgewickelt und dem Konto 506100 belastet wird.

Jahr	Beschreibung	Kosten in CHF inkl. MwSt.
2018	Anzahlung Wasserwerfer	1'110'000.00
2019	Restzahlung Wasserwerfer	720'000.00
Total Kosten inkl. MwSt		1'830'000.00

5.2 Wiederkehrende Ausgaben

Die jährlich wiederkehrenden Folgekosten für den Unterhalt ab dem Jahr 2019 werden gemäss Art. 145 Abs. 3 FLV separat und zu einem späteren Zeitpunkt beantragt.

Jahr	Wiederkehrende Kosten	Kosten in CHF inkl. MwSt
ab 2019	Betrieb (Versicherung, Steuer, Garage, Reifen und Treibstoff)	19'250.00
	Wartung (Unterhalt und Wartung)	3'500.00
	Total	22'750.00

5.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Ersatzbeschaffung des Wasserwerfers stellt eine wertvermehrende Investition dar. Die einmaligen Ausgaben werden vollumfänglich in der Anlageklasse 212 007 101 "Spezialfahrzeuge" aktiviert und über 10 Jahre abgeschrieben. Die Investition löst somit einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand in Höhe von CHF 183'000.00 aus. Für den alten zu ersetzenden Wasserwerfer aus dem Jahr 1969 bestehen weder Werte im Anlagebuch noch müssen Sonderabschreibungen vorgenommen werden.

Ersatzbeschaffung Wasserwerfer				
Beschaffung eines Wasserwerfers als Ersatz für ein Modell mit Baujahr 1969.				
Kostenart				
in CHF	wiederkehrende Ausgaben		einmalige Ausgaben	
Amt	Betrieb	Wartung	Investition	
			werterhaltend	wertvermehrend
Kapo	19'250.00	3'500.00		1'830'000.00
Total	22'750.00		1'830'000.00	
Massgebende Kreditsumme		1'830'000.00		
Angaben zu den Reserven: In den Beträgen sind keine Reserven enthalten.				

6 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

6.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit dem 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Bezüglich des Zeitpunkts für den Ersatz des alten Wasserwerfers besteht Entscheidungsspielraum so lange keine massgeblichen Defekte auftreten, welche mangels Ersatzteilverfügbarkeit zur sofortigen Ausserbetriebnahme des alten Fahrzeugs führen (vgl. dazu auch Kapitel 10.). Fällt der alte Wasserwerfer plötzlich und endgültig aus, reduziert sich der zeitliche Entscheidungsspielraum auf die Grundsatzfrage, ob die Kapo zwei Wasserwerfer und damit einen raschen Ersatz benötigt oder nicht (vgl. dazu Kapitel 3.7.5.).

Nach der Zuschlagserteilung (unter Vorbehalt der Zustimmung der finanzkompetenten Organe) ist die Höhe der Ausgabe mittlerweile fixiert. Allenfalls bestand zum Zeitpunkt der Formulierung der Ausschreibungs- resp. Zuschlagskriterien geringer Entscheidungsspielraum bezüglich der Höhe der Ausgabe, da mit tieferen Ansprüchen möglicherweise ein billigeres Angebot berücksichtigt worden wäre.

Aufgrund des aufgezeigten Entscheidungsspielraums werden die Ausgaben für die Ersatzbeschaffung eines neuen und modernen Wasserwerfers als neu qualifiziert.

6.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für die Wartung von Fahrzeugen zu, welche während der ganzen Lebenszeit anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte und Weiterentwicklungen typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher in der Regel einmalig im Sinne von Art. 46 FLG.

7 Kreditsumme und Ausgabenbefugnisse

7.1 Einmalige Ausgaben

Es handelt sich um eine neue einmalige Ausgabe, welche in den Jahren 2018 und 2019 anfällt:

Beschreibung	Jahr	Kostenart	Kostenstelle	Kreditsumme in CHF (inkl. MwSt.)
Anzahlung	2018	506100	1600-80	1'110'000.00
Restzahlung	2019	506100	1600-80	720'000.00
Total zu bewilligende Kreditsumme				1'830'000.00

Die benötigten Mittel für die einmaligen Ausgaben sind im Voranschlag 2018 in der Produktgruppe "06.02.9100 Polizei" enthalten. Aufgrund einer Verzögerung bei der Ausschreibung wird die Restzahlung im Jahr 2019 fällig. Deshalb wird der Betrag in den Voranschlag 2019 verschoben und entsprechend budgetiert. Falls nötig wird der Verpflichtungskredit innerhalb des Sachplanungsüberhangs (Differenz Sachplanung zur Finanzplanung) der POM abgedeckt.

7.2 Folgekosten

Ausser den wiederkehrenden Ausgaben in der voraussichtlichen Höhe von CHF 22'750.00 für den Betrieb respektive die Wartung (vgl. Kapitel 5.2) entstehen keine weiteren Kosten.

7.3 Auswirkungen auf Personal, IT und Raum

Es handelt sich bei diesem Fahrzeug um den Ersatz eines bestehenden veralteten Modells. Aus diesem Grund ergeben sich keine Auswirkungen auf Personal, IT oder Raum. Die Mannschaften der Wasserwerfer sind definiert und werden laufend geschult. Es gibt keine zusätzliche IT-Anforderung und der Parkplatz des Fahrzeugs besteht ebenfalls bereits.

8 Auswirkungen auf die Gemeinden

Es sind keine Auswirkungen auf die Gemeinden absehbar.

9 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Bei dem evaluierten Fahrzeug handelt es sich um ein Fahrzeug mit der neuesten Motorentechnologie (EURO VI). Dies wird im Betrieb im Vergleich zum Fahrzeug aus dem Jahr 1969 zu tieferen CO₂-Emissionen wie auch zu markant tieferen Stickoxydwerten und weniger Russpartikeln führen. Ebenfalls dürfte der Treibstoffverbrauch beim Neufahrzeug sinken. Dies hat sowohl positive Einflüsse auf die Umwelt wie auch auf die Gesundheit der Gesellschaft.

10 Auswirkungen bei Ablehnung der Ersatzbeschaffung Wasserwerfer

Bei einer Nichtrealisierung des Ersatzes des alten Wasserwerfers aus dem Jahr 1969 ist mit folgenden Auswirkungen zu rechnen:

- Der alte Wasserwerfer wird weiter eingesetzt. Das kann solange erfolgen, wie noch Ersatzteile beschafft werden können. Ein grösserer Defekt kann zu einer sofortigen Ausserbetriebnahme führen und ist absehbar. Der Weiterbetrieb des alten Wasserwerfers kann somit nur eine kurzfristige Überbrückungslösung sein. Der Weiterbetrieb bedeutet

ebenfalls, dass weiterhin ein Fahrzeug eingesetzt wird, welches weder umwelt- noch sicherheitstechnisch auf einem akzeptablen Stand ist.

- Der Wegfall eines Wasserwerfers infolge Ausserbetriebnahme muss bei OD-Einsätzen mit zusätzlichem Personal kompensiert werden. Dies bedeutet, dass die bereits sehr belasteten Mitarbeitenden zusätzliche Zeitguthaben äufnen werden, welche sie nur schwer abbauen können.
- Der Wegfall eines Wasserwerfers erhöht die Verletzungsgefahr der Einsatzkräfte, was wiederum zu einer Belastung der angespannten Personalsituation führen kann.
- Gebäude und Infrastrukturen können weniger gut geschützt werden, was bei allfälligen Ausschreitungen zu erhöhten Schäden führt.
- Bei Kundgebungen muss mit erhöhtem Gewaltpotenzial gerechnet werden, da die abschreckende Wirkung des Wasserwerfers fehlt.

11 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.